

Kommunales Förderprogramm des Marktes Kastl

Kommunales Förderprogramm des Marktes Kastl zur Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im Sanierungsgebiet von Kastl

Der Markt Kastl erlässt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 01.12.2011 folgendes Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet von Kastl

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1.. Abgrenzung

- (1) Der räumliche Gestaltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms umfasst das Sanierungsgebiet von Kastl entsprechend dem beiliegenden Lageplan

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses Kommunale Förderprogramm die gestalterischen Verbesserungen im Sanierungsgebiet von Kastl unterstützen und die Bereitschaft der Bürger zur Ortsbildpflege weiter fördern.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im unter § 1 abgegrenzten räumlichen Gestaltungsbereich des Sanierungsgebietes von Kastl liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.
- (2) Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können insbesondere folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:
 - a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster und Türen sowie Verbesserungen an Dächern und Dachaufbauten,
 - b) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung.
 - c) Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln.
- (3) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten, diese jedoch nur bis zu einer Höhe von 10 % der reinen Baukosten.
Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- (4) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.
- (5) Wiederkehrende Bauunterhaltungsmaßnahmen sind nicht förderfähig.

§ 4 Förderung

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v. H. der Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt, jedoch für
 - die die unter § 3. Abs. 2 Buchst. a genannten Verbesserungen 12.500,- €,
 - für die unter § 3 Abs. 2b genannten Verbesserungen der öffentlich wirksamen Außenbereiche bis zu 2.500,-- €

und

- für die unter § 3 Abs. 2c genannten Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bis zu 10.000,- €,

Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche 2a, 2b und 2c, ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich.

Bei denkmalgeschützten Einzelobjekten, die eine in städtebaulicher Hinsicht eine besonders wichtige Maßnahme darstellen, ist neben einer Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche 2a, 2b und 2c eine Verdoppelung des Höchstbetrages der Förderung möglich.

- (3) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- (4) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Zielen der Ortskernsanierung übereinstimmen.
- (5) Gefördert werden nur Maßnahmen mit Gesamtmindestkosten von 5.000,--€.
- (6) Maßgeblich für eine Förderung ist die wesentliche Verbesserung des Gesamterscheinungsbildes des Objektes.
- (7) Der Markt Kastl behält sich den Widerruf der Förderung vor, soweit die Ausführung nicht oder nicht im vollen Umfang der Bewilligungsgrundlage entspricht.

III. Persönlicher Gestaltungsbereich

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften sein.

IV. Verfahren

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist der Markt Kastl.

§ 7 Verfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist der Markt Kastl, baurechtliche Genehmigungen bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- (2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn beim Markt Kastl einzureichen.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
 - b) einen Lageplan M 1:1000,
 - c) ggf. weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
 - d) eine Kostenschätzung,
 - e) einen Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.
Die Anforderungen weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.
 - f) Für die Vergabe von Aufträgen müssen mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt werden. Sie sind bei der Antragstellung der Maßnahme vorzulegen.
- (4) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die in Aussichtstellung der Fördermittel erfolgt unter der Bedingung, dass dem Markt Kastl Mittel der Städtebauförderung zur Weitergabe an Dritte

zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel werden bei sachgemäßer Ausführung ausbezahlt.
Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen.

- (5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden.
Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung ist die Abrechnung vorzunehmen.

V. Fördervolumen – zeitlicher Geltungsbereich

§ 8 Fördervolumen – zeitlicher Geltungsbereich

Das Fördervolumen beträgt pro Jahr maximal 50.000,- €.

Das kommunale Förderprogramm tritt am 01.01.2012 in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von 3 Jahren.

Kastl, den 28.12.2011

Markt Kastl

Breunig

2. Bürgermeisterin

